

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

# **Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien**

Bericht an die 68. Umweltministerkonferenz (UMK)  
zur Einstellung im internen Bereich auf der BLAC-Homepage freigegeben  
durch Umlaufbeschluss Nr. XX/2007  
im MM.JJ

Bearbeitung und Berichterstattung:  
BLAC-AK „Fachfragen und Vollzug“



## Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien

Stand: 08.03. 2007

Lfd. Nr.		Seite
	Impressum	
1.	Ziel des Leitfadens	2
2.	Grundzüge der Marktüberwachung von Chemikalien	3
2.1	Allgemeine Rechtsgrundlagen	3
2.2	Wichtige Begriffsbestimmungen	4
2.2.1	Inverkehrbringen	4
2.2.2	Stoff, Zubereitung, Erzeugnis, Produkt	5
2.2.3	Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung	5
2.2.4	Hersteller, Händler, Einführer, Bevollmächtigter	6
2.3	Befugnisse der Überwachungsbehörden	7
2.3.1	Überwachungsbefugnis	7
2.3.2	Anordnungsbefugnis	7
2.3.3	Probenahme	7
2.3.4	Kostentragungsregelungen	8
2.3.5	Straf- und Ordnungswidrigkeiten	8
2.4	Verhältnis zum GPSG	9
2.4.1	Begriffsbestimmungen des GPSG	9
2.4.2	Anwendbarkeit des GPSG auf Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse	9
2.4.3	Ergänzende Bestimmungen zum Chemikalienrecht	9
2.4.4	Zuständige Behörden	9
3.	Durchführung der Marktüberwachung	10
3.1	Grundprinzipien bei der Durchführung der Marktüberwachung	10
3.2	Aktive Marktüberwachung	11
3.2.1	Probenauswahl	11
3.2.2	Probenuntersuchungen und Maßnahmen	11
3.2.3	Stichprobenplan	12
3.2.4	Schwerpunktaktion bzw. Projektarbeit	12
3.2.5	Planung der aktiven Marktüberwachung	12
3.2.6	Länderübergreifende aktive Marktüberwachung	13
3.3	Reaktive Marktüberwachung	14
3.4	Ablauf der Marktüberwachung im Chemikalienrecht (Fließbild)	15
3.5	Überwachung des Internethandels	16
3.6	Zusammenarbeit mit dem Zoll	19
3.6.1	Handlungsanleitung für die Zollstellen	19
3.6.2	Zusammenarbeit des Zolls nach § 21a ChemG mit der chemikalienrechtlich zuständigen Behörde (Fließbild)	20
3.7	Weitergehende Maßnahmen nach dem GPSG	21
3.7.1	Befugnisse der Behörden nach § 8 Abs. 4 GPSG	21
3.7.2	Pflichten der Behörden nach GPSG	22
3.7.2.1	Gewährleistung einer wirksamen Überwachung	22
3.7.2.2	Meldeverfahren nach § 9 GPSG	22
3.7.2.3	Veröffentlichung von Informationen nach § 10 GPSG	24
4.	Informations- und Kommunikationswege	25
4.1	Grundsatz	25
4.2	Ablauf des Informationsaustausches	25
4.3	Informationswege	25
4.4	ICSMS	25
4.4.1	Grundlagen	25
4.4.2	ICSMS als Kommunikationsstandard	26
Anhang	„Zollleitfaden“	27



## 1. Ziel des Leitfadens

Unter der **Marktüberwachung von Chemikalien** wird primär die Überwachung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne des § 3 Chemikaliengesetz durch Hersteller, Einführer und Verwender sowie den Groß- und Einzelhandel verstanden. Auch im Geltungsbereich angrenzender Rechtsgebiete kann diese Handlungsanleitung Anwendung finden.

Für den Bereich der **Zollbehörden** und die Zusammenarbeit mit den nach Chemikalienrecht zuständigen Behörden gilt der bereits bestehende Leitfaden (s. Anhang).

Die **Ziele** dieser Handlungsanleitung sind vor allem:

- Hilfestellung für die zuständigen Behörden,
- Formulierung von länderübergreifenden Grundsätzen für die Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliensicherheit und die
- Verbesserung der Zusammenarbeit und der Kommunikation.

Der Leitfaden formuliert weiter allgemeine Grundsätze, wann und in welcher Form von den chemikalienrechtlich zuständigen Behörden ergänzende Maßnahmen zur Beseitigung objektiv vorhandener Gefährdungen zu ergreifen sind.

## 2. Grundzüge der Marktüberwachung von Chemikalien

### 2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die **Rechtsgrundlagen** der Marktüberwachung von Chemikalien sind grundsätzlich alle nationalen **Gesetze, Verordnungen** und das zugehörige **Technische Regelwerk** sowie die **Verordnungen der Europäischen Union** dieses Sachbereiches. Weiterhin können **Richtlinien der Europäischen Union** zum Vollzug heranzuziehen sein, soweit auf diese in Gesetzen oder Verordnungen entsprechend Bezug genommen wird.

Auch **Internationale Vereinbarungen oder Protokolle** können rechtsverbindliche Wirkung entfalten, sofern sie ratifiziert und in Kraft getreten sind; häufig werden solche Vereinbarungen jedoch zusätzlich durch Gesetze oder EU-Verordnungen umgesetzt, so dass die Vereinbarung selbst für den Vollzug in den Hintergrund tritt.

Das **Inverkehrbringen** von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen (auch die Einfuhr, d.h. das Verbringen in den Geltungsbereich der Vorschriften gilt als Inverkehrbringen) kann **verboten, beschränkt** oder an bestimmte **Bedingungen** geknüpft sein, deren Nichterfüllung eine Nicht-Verkehrsfähigkeit nach sich zieht. Hierzu gehören auch die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung.

Gegenstand der Marktüberwachung ist die Überwachung der Einhaltung der Verbote, Beschränkungen oder der Inverkehrbringens-Bedingungen des Chemikaliengesetzes, der darauf gestützten Verordnungen und der Vorschriften der Gemeinschaft (z. B. EG-Verordnungen, Kommissionsentscheidungen).

Soweit von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen je nach den vorliegenden Umständen eine **objektive Gefährdung** ausgeht, sind von den zuständigen Behörden, ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefährdung zu ergreifen. Die Rechtsgrundlage hierfür können neben den chemikalienrechtlichen Vorschriften z.B. das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz oder allgemeine ordnungsrechtliche Vorschriften sein.

## 2.2 Wichtige Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden einige Begriffe erläutert, die bei der Marktüberwachung eine wichtige Rolle spielen. Die Erläuterung erfolgt zunächst aus chemikalienrechtlicher Sicht; soweit erforderlich werden tangierte Rechtsbereiche erwähnt.

### 2.2.1 Inverkehrbringen

- A) Inverkehrbringen im Sinne chemikalienrechtlicher Vorschriften ist nach § 3 Nr. 9 ChemG
- die Abgabe an Dritte,
  - die Bereitstellung für Dritte,
  - das Verbringen in den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (Import), sofern es sich nicht lediglich um einen Transitverkehr unter zollrechtlicher Überwachung handelt, bei dem keine Be- oder Verarbeitung erfolgt.
- B) Der Inverkehrbringensbegriff umfasst auch den Export in Staaten außerhalb des Geltungsbereichs des ChemG, sofern in chemikalienrechtlichen Einzelvorschriften keine andere Aussage getroffen wird.
- C) Der chemikalienrechtliche Inverkehrbringensbegriff ist "personenneutral" definiert. Er ist nicht an einen Hersteller, Importeur, Händler oder eine sonstige (natürliche oder juristische) Person gebunden. Davon unbenommen können gewisse Anforderungen beim Inverkehrbringen nur an einen begrenzten Personenkreis (z. B. Herstellers oder Importeur) gerichtet sein.
- D) Der chemikalienrechtliche Inverkehrbringensbegriff hängt nicht davon ab, ob ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis zum ersten oder wiederholten Male abgegeben/bereitgestellt wird. Davon unbenommen können chemikalienrechtliche Anforderungen an das erstmalige Inverkehrbringen geknüpft sein, oder Ausnahmen beim wiederholten/erneuten Inverkehrbringen gemacht werden.
- E) Beim chemikalienrechtlichen Inverkehrbringensbegriff ist es ohne Belang, ob die Abgabe/die Bereitstellung für Dritte entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt bzw. erfolgen soll. Maßgeblich ist allein, dass die tatsächliche Verfügungsgewalt über einen Stoff/eine Zubereitung/ein Erzeugnis von einer (natürlichen oder juristischen) Person zur anderen wechselt/wechseln soll. Schenkungen und Verleih- und Leasinggeschäfte erfüllen den Tatbestand des Inverkehrbringens.
- F) Der Teilaspekt "Bereitstellen für Dritte" des chemikalienrechtlichen Inverkehrbringensbegriffs ist abzugrenzen vom Tatbestand der (schlichten) Werbung, bei der andere (meist geringere) Anforderungen greifen.
- G) Allgemein wird unter Bereitstellen für Dritte der Beginn eines Verkaufsgeschäfts verstanden. Dies ist immer dann gegeben, wenn der Inverkehrbringer eine Ware erkennbar mit dem Ziel einer beabsichtigten Abgabe bereitstellt und der Erwerber zuvor die Ware anschauen kann.
- H) Eine Bereitstellung für Dritte (im chemikalienrechtlichen Sinne) liegt auch vor, wenn ein Kunde durch einfaches Ausfüllen eines Formulars oder durch ein Telefonat die Möglichkeit hat, direkt eine Ware zu erwerben. Dies ist typischerweise bei Formen des Versandhandels (Katalogangebot oder Verkaufsangebot auf der Internetseite eines Anbieters) der Fall.
- I) Auch die Platzierung einer Ware bei Versteigerungsbörsen im Internet erfüllt den chemikalienrechtlichen Begriffs der Bereitstellung für Dritte und ist daher ein Inverkehrbringen; s. a. Nr. 3 u. 4 der Handlungsanleitung.
- J) Der chemikalienrechtliche Inverkehrbringensbegriff kann sich vom Inverkehrbringensbegriff anderer Rechtsvorschriften (z. B. dem des GPSG) unterscheiden.

### 2.2.2 Stoff, Zubereitung, Erzeugnis, Produkt

- A) **Stoff**  
Stoffe sind nach § 3 Nr. 1 ChemG zunächst alle chemischen Elemente und Verbindungen, die durch eine chemische Elementbezeichnung oder Strukturformel eindeutig bestimmt sind. Hiervon mit erfasst sind alle herstellungsbedingten Verunreinigungen und Hilfsstoffe, die zur Wahrung der Stabilität des Elements bzw. der Verbindung erforderlich sind, z. B. Stabilisatoren bei Peroxiden. Lösungsmittel, die von einem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können, sind keine herstellungsbedingten Verunreinigungen oder Hilfsstoffe. Zu den Stoffen i. S. des ChemG zählen weiterhin Naturstoffe (mit oft wechselnder Zusammensetzung), so wie sie in der Natur vorkommen oder hieraus unmittelbar gewonnen werden, beispielsweise Erdöle, Erze aber auch Erdöldestillate oder Kräuterextrakte.
- B) **Zubereitung**  
Zubereitungen sind nach § 3 Nr. 4 ChemG aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemenge, Gemische oder Lösungen.
- C) **Erzeugnisse**  
Nach § 3 Nr. 5 ChemG handelt es sich bei Erzeugnissen um Stoffe oder Zubereitungen, die bei der Herstellung eine spezielle Gestalt, Oberfläche oder Form erhalten haben, die deren Funktion mehr bestimmen als ihre chemische Zusammensetzung. Erzeugnisse können als solche oder in zusammengefügter Form auftreten.
- D) **Produkt**  
Der Begriff "Produkt" ist im Chemikalienrecht nicht definiert. Demzufolge sind im Chemikalienrecht keine Anforderungen an den Produktbegriff geknüpft. Für die Marktüberwachung kann jedoch der Produktbegriff nach anderen Rechtsvorschriften eine entscheidende Rolle spielen. So können Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (i. S. des Chemikalienrechts) ggfs. Verbraucherprodukte im Sinne des GPSG sein; s. Nr. 2.4 der Handlungsanleitung.

### 2.2.3 Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung

- A) **Einstufung**  
Die Einstufung ist nach § 3 Nr. 6 ChemG die Zuordnung eines Stoffes oder einer Zubereitung zu einem der in § 3a Abs. 1 ChemG genannten 15 Gefährlichkeitsmerkmalen. Sie bildet die Grundlage für die nachfolgende Kennzeichnung und Verpackung. Als Ergebnis der Einstufung erhält man die zutreffenden Gefährlichkeitsmerkmale mit den zugehörigen Gefahrenhinweisen (R-Sätze). Eine Einstufung ohne zugehörige(n) Gefahrenhinweis(e) ist unvollständig.  
Weitere Hinweise zu den Einstufungsregelungen finden sich im Zweiten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung sowie in der TRGS 200.
- B) **Kennzeichnung**  
Die Kennzeichnung dient der ersten Information des Anwenders von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen über deren Gefährlichkeit, über Gefahren bei der Anwendung (R-Sätze) sowie über Hinweise zur sicheren Verwendung (S-Sätze).  
Die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen erfolgt entsprechend der ermittelten Einstufung. Für gewisse Stoffe und Zubereitungen, einzelne Erzeugnisse und Biozid-Produkte gibt es zusätzliche Kennzeichnungsregelungen.  
Weitere Hinweise zu den Kennzeichnungsregelungen finden sich im Zweiten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung sowie in der TRGS 200.  
Neben den allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften im Gefahrstoffrecht finden sich im Chemikalienrecht noch separate Kennzeichnungsvorschriften für spezielle Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnissen (z.B. die Kennzeichnung von Farben und Lacken nach § 4 der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung oder von F-Gase enthaltenden Erzeugnissen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) 842/2006).
- C) **Verpackung**  
Stoffe und Zubereitungen sind entsprechend ihrer Einstufung zu verpacken. Die Verpackungen müssen so hergestellt und beschaffen sein, dass von seinem Inhalt nichts entweichen kann.



Neben den generellen Anforderungen sind bei bestimmten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen auch die Belange besonders schutzbedürftiger Benutzergruppen zu beachten (z.B. die Notwendigkeit von kindergesicherten Verschlüssen oder ertastbaren Warnhinweisen). Weitere Hinweise zu den Verpackungsregelungen finden sich im Zweiten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung sowie in der TRGS 200.

#### **2.2.4 Hersteller, Einführer, Händler, Vertreiber/Vertriebsunternehmer, Bevollmächtigter**

- A) **Hersteller**  
Nach § 3 Nr. 7 ChemG ist Hersteller, wer als natürliche oder juristische Person oder als eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis herstellt oder gewinnt.
- B) **Einführer**  
Einführer sind nach § 3 Nr. 8 ChemG natürliche oder juristische Personen oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis in den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes bringen.  
Den Einführern gleichgestellt sind sog. Alleinvertreter, die von Herstellern außerhalb des Geltungsbereichs des Chemikalienrechts bestellt wurden und die entspr. Verpflichtungen eines Einführers zu übernehmen haben.
- C) **Händler**  
Der Begriff des Händlers ist im nationalen Chemikalienrecht nicht definiert.  
Nach § 2 Abs. 13 GPSG ist Händler, wer geschäftsmäßig ein Produkt (hier: Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis) in den Verkehr bringt, ohne selbst Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigter zu sein.  
In der REACH-Verordnung wird ein Händler definiert als natürliche oder juristische Person, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler (Artikel 3 Nr. 14).  
Für die Zwecke dieser Handlungsanleitung ist die Definition des GPSG maßgebend.
- D) **Vertreiber/Vertriebsunternehmer**  
Der Begriff des Vertreibers/Vertriebsunternehmers ist aus dem GPSG bekannt. Diese Begriffe sind synonym zu betrachten. Vertreiber/Vertriebsunternehmer sind Händler, die einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis nicht selbst herstellen oder importieren, jedoch als Quasi-Hersteller agieren, indem sie ihren eigenen Namen und ihre eigene Marke oder sonst ein unterscheidungsfähiges Zeichen auf der Ware aufbringen und es als "ihre" vertreiben (in den Verkehr bringen).
- E) **Bevollmächtigter**  
Bevollmächtigter ist kein im Chemikalienrecht definierter Begriff. Nach § 2 Abs. 11 des GPSG ist Bevollmächtigter jede natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich dazu ermächtigt wurde, in seinem Namen zu handeln. Es handelt sich also um den geschäftlichen Repräsentanten des Herstellers. Im chemikalienrechtlichen Sinne ist er mit einem Einführer (bei Herstellern außerhalb des Geltungsbereichs des Chemikaliengesetzes) oder einem Händler gleichzusetzen.

## 2.3 Befugnisse der Überwachungsbehörden und andere allgemeine Vorschriften

Die Befugnisse der Überwachungsbehörden und andere allgemeine Vorschriften ergeben sich aus den §§ 20 bis 27 b ChemG. Die wichtigsten werden nachstehend beschrieben.

### 2.3.1 Überwachungsauftrag und -befugnis

- A) Der Überwachungsauftrag und die zugehörige Befugnis der Behörden ergibt sich aus § 21 Abs. 1 ChemG. Hiernach wird die Überwachung dieses Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in Anlehnung an Art. 30 des Grundgesetzes den Ländern zugewiesen. Nach § 21 Abs. 2 ChemG gilt dies im Regelfall auch für unmittelbar geltende Rechtsakte der EU mit chemikalienrechtlichem Bezug, wie z.B. der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.
- B) Die Absätze 3 und 4 des § 21 ChemG enthalten die üblichen Auskunfts-, Betretungs- und sonstigen für die Überwachung erforderlichen Befugnisse der zuständigen Behörden. U.a. sind die Überwachungsbehörden berechtigt, Proben nach ihrer Auswahl zu fordern und zu entnehmen.
- C) § 21a ChemG regelt die Zusammenarbeit der Zollstellen mit den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden bei der Ein- und Ausfuhr. So sollen die Zollbehörden nach § 21a Abs. 2 ChemG die zuständigen Überwachungsbehörden informieren, wenn Anhaltspunkte für Verstöße gegen chemikalienrechtliche Inverkehrbringungs Vorschriften bestehen. Die Zollbehörden haben in diesem Fall das Recht, Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zurückzuweisen oder bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde sicherzustellen. Näheres regelt eine Dienstanweisung des Zolls; s. Nr. 3.5 dieser Handlungsanleitung.

### 2.3.2 Anordnungsbefugnis

§ 23 ChemG enthält im Abs. 1 die für die zuständige Behörde notwendige Ermächtigungsgrundlage, um im Bedarfsfall Anordnungen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung zukünftiger Verstöße gegen das Gesetz bzw. der darauf gestützten Verordnungen zu erlassen. Auch festgestellte bzw. drohende Verstöße gegen EU-Verordnungen können mit dem Instrumentarium des § 23 Abs. 1 bearbeitet werden. Verstöße gegen Anordnungen nach § 23 Abs. 1 sind bußgeldbeehrt.

### 2.3.3 Probenahme

- A) Wie bereits unter 2.3.1 Buchstabe b ausgeführt, ergibt sich das Recht der zuständigen Behörden Proben zu fordern bzw. zu entnehmen aus § 21 Abs. 3 und 4 ChemG.
- B) Aus Gründen der Beweissicherung sind stets mehrere Einzelproben zu nehmen, mindestens jedoch zwei. Diese verteilen sich zu gleichen Teilen auf die zu untersuchenden Proben und Gegenproben.  
Zu jeder Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll zu erstellen. Dies gilt auch für Gegenproben (s. Buchstabe C). Das Protokoll muss vom Probennehmer und vom Inverkehrbringer unterschrieben werden.  
Von großer Wichtigkeit bei der Probenahme ist die eindeutige Identifizierbarkeit. Die Angabe z. B. einer Artikelnummer ist hierzu nicht immer ausreichend.  
Bei der Probenahme ist darauf zu achten, dass das Probenmaterial homogen ist. Liegen Anhaltspunkte vor, dass Inhomogenitäten zu unterschiedlichen Einzelproben führen könnten, so ist das zu beprobende Gut vor der Probenahme in geeigneter Weise zu durchmischen.  
Als besonders kritisch hinsichtlich der Probeninhomogenität haben sich naturgemäß Erzeugnisse erwiesen. Die zu untersuchende Probe und die Gegenprobe sollten möglichst aus demselben Erzeugnis stammen, zumindest aber derselben Produktcharge bzw. sie sollten am gleichen Probenahmeort entnommen werden.
- C) Sofern der Inverkehrbringer es verlangt, sind Gegenproben zu nehmen. Die Gegenproben sind zu versiegeln und in der Regel beim Inverkehrbringer zu hinterlegen. Sie sind Teil der entnommenen Probe. Die Behörde hat hieran mittelbaren Besitz.

Der Inverkehrbringer kann auf die Gegenprobe verzichten, was in der Bestätigung der Probenahme entsprechend zu vermerken ist.

### 2.3.4 Kostentragungsregelungen

§ 25a ChemG befasst sich mit der Tragung von Kosten, die bei der Überwachung und beim Vollzug sowohl für die Behörden als auch für den Betroffenen anfallen.

In Abs. 1 wird ausgeführt, dass für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind. Dies gilt zunächst unabhängig davon, ob ein Verstoß gegen chemikalienrechtliche Vorschriften vorliegt oder nicht. Weiteres regeln die Gebührenverordnungen des Bundes bzw. der Länder (s. § 25a Abs. 2 Satz 2 ChemG).

§ 25a Abs. 3 ChemG stellt klar, dass der Auskunftspflichtige (Hersteller, Inverkehrbringer oder Verwender) seine eigenen Aufwendungen, die ihm durch die Entnahme und Beprobung von Produkten oder durch Messungen entstehen, selbst zu tragen hat. Eine finanzielle Entschädigung, beispielsweise für den Verlust nicht verkaufter Waren, kann somit nicht verlangt werden. Der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist daher in diesem Punkt besonders zu beachten.

Eine Erstattung der Aufwendungen für die Probenahme kann – je nach Landesrecht - in folgenden Fällen dennoch in Betracht gezogen werden:

- bei besonders teuren Produkten
  - bei einer außergewöhnlichen Belastung des Auskunftspflichtigen durch die Probenahme.
- Als Kriterien kommen beispielsweise die Betriebsgröße oder die Häufigkeit und die Zahl der Probenahmen in Betracht.

### 2.3.5 Straf- und Bußgeldvorschriften

- A) § 26 ChemG enthält eine Auflistung der Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen das Gesetz bzw. der darauf gestützten Verordnungen, sofern in den Verordnungen auf den Bußgeldtatbestand des § 26 ChemG verwiesen wird. Auch Zuwiderhandlungen gegen EU-Verordnungen können bußgeldbewehrt sein, sofern eine Rechtsverordnung des Bundes hierauf verweist. Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck die Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung - ChemStrOWiV) erlassen.
- B) § 27 ChemG benennt schwerwiegende Verstöße gegen chemikalienrechtliche Vorschriften, die als Straftat zu verfolgen sind. Hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen EU-Regelungen gelten die o. a. Ausführungen analog.
- C) § 27b ChemG schließlich ermöglicht es, Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 ChemG oder bestimmte Ordnungswidrigkeiten nach § 26 ChemG beziehen, unter bestimmten Bedingungen einzuziehen. Der § 27b ChemG ermöglicht es, auch täterfremdes Eigentum einzuziehen.

## **2.4 Verhältnis zum GPSG**

### **2.4.1 Begriffsbestimmungen des GPSG**

Produkt:

Produkte sind nach § 2 Abs. 1 GPSG technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte.

Technisches Arbeitsmittel:

Technische Arbeitsmittel sind nach § 2 Abs. 2 GPSG verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden, deren Zubehörteile sowie bestimmte nicht zur Arbeitseinrichtung gehörende Schutzeinrichtungen und Teile von technischen Arbeitsmitteln.

Verbraucherprodukt:

Verbraucherprodukte sind nach § 2 Abs. 3 GPSG Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

Verbraucher sind Menschen dann, wenn sie nicht im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit handeln, sondern wenn sie als private Konsumenten auftreten.

### **2.4.2 Anwendbarkeit des GPSG auf Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse**

Die Regelungen des GPSG sind auf das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen – ergänzend zum Chemikalienrecht - nur insoweit anwendbar, als es sich um Produkte im Sinne von § 2 Abs. 1 GPSG handelt. Die Prüfung, ob ein Produkt im Sinne des GPSG vorliegt, ist Voraussetzung für die ergänzende Anwendung des GPSG. Stoffe und Zubereitungen sind nicht als verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen und damit nicht als technische Arbeitsmittel anzusehen, es kann sich jedoch bei ihnen um Verbraucherprodukte handeln.

So sind Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die (auch) für den privaten Anwender bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von diesen benutzt werden können, regelmäßig Verbraucherprodukte i. S. des GPSG.

### **2.4.3 Ergänzende Bestimmungen zum Chemikalienrecht**

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 GPSG gelten die Regelungen des GPSG nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Regelungen an

- die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit (§ 4 GPSG)
- die Pflichten des Inverkehrbringers von Verbraucherprodukten (§ 5 GPSG)
- sowie
- die Überwachung des Inverkehrbringens durch die Behörden (§§ 8-10 GPSG)

vorgesehen sind.

Für die Befugnisse und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden sind besonders die Regelungen des Abschnitt 3 des GPSG (§§ 8, 9 und 10 GPSG) zur Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten relevant (siehe Abschnitt 3.6).

### **2.4.4 Zuständige Behörden**

Finden die Bestimmungen des GPSG gemäß § 1 Abs. 3 ergänzend zu Bestimmungen in anderen Rechtsbereichen Anwendung, so sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GPSG die dort insoweit zuständigen Behörden zuständig. Die Anwendung des GPSG in Ergänzung zu chemikalienrechtlichen Bestimmungen obliegt den für die Überwachung des Chemikalienrechts zuständigen Landesbehörden.

### 3 Durchführung der Marktüberwachung

#### 3.1 Grundprinzipien bei der Durchführung der Marktüberwachung

Das Ziel der Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliensicherheit besteht darin, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung zu überwachen und Risiken für Umwelt und Gesundheit zu minimieren.

Eine umfassende Marktüberwachung beinhaltet aktive und reaktive Elemente, wobei die aktive Marktüberwachung auf Grund der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 GPSG (s. a. Nr. 3.6.2.1) ein unerlässlicher Bestandteil auch der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung ist. Während sich die reaktive Marktüberwachung mit konkreten Verdachtsfällen auf Verstöße gegen chemikalienrechtliche Vorschriften befasst, entfaltet die aktive Marktüberwachung präventive Wirkung.

Erkenntnisse aus der reaktiven Marktüberwachung sollen in die Planung der aktiven Marktüberwachung einfließen.

Die Marktüberwachung zielt darauf ab, das Inverkehrbringen und die Verbreitung von nicht vorschriftenkonformen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen möglichst effektiv zu unterbinden. Daher sollten Maßnahmen der Marktüberwachung an einem möglichst frühen Zeitpunkt der Verbreitung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses in der Warenkette einsetzen. Dieser Grundsatz gilt für die aktive und die reaktive Marktüberwachung.

In der aktiven Marktüberwachung lässt sich dies über die Probenahme steuern: Diese sollte vorrangig beim Hersteller oder Importeur erfolgen. Dies wird jedoch nicht immer möglich sein. Entsprechend den Erfordernissen können Proben daher auch im Handel genommen werden. In diesem Falle sollte der Großhandel dem Einzelhandel vorgezogen werden. Auch die von der Behörde zu treffenden Maßnahmen sollten sich vorwiegend gegen den Hersteller oder Importeur als eigentlichen Verursacher für das Inverkehrbringen beanstandeter Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse richten.

Sowohl bei der aktiven als auch bei der reaktiven Marktüberwachung geht die Behörde im Grundsatz folgendermaßen vor:

1. Ermittlung der benötigten Informationen:

Die Behörde ermittelt die zur Beurteilung des Einzelfalls erforderlichen Informationen. Auf Basis dieser Ermittlungsergebnisse entscheidet sie, ob Handlungsbedarf in Bezug auf den Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis besteht.

2. Entscheidung über Zuständigkeit und ggf. Abgabe an zuständige Behörde:

Die Behörde entscheidet, ob sie für Maßnahmen im Einzelfall sachlich und örtlich zuständig ist. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht gegeben, so gibt sie den Vorgang an die zuständige Behörde weiter. Ist eine Abgabe an eine Behörde im Ausland vorgesehen, soll sie über die BAuA erfolgen (s. a. Abschnitt 4.3).

3. Maßnahmen:

Ist die Behörde sachlich und örtlich zuständig, so ergreift sie die gemäß § 23 Abs. 1 ChemG und ggf. ergänzend gemäß GPSG (siehe Abschnitt 3.5) erforderlichen Maßnahmen.

Die Maßnahmen der Behörde richten sich nach der von dem Stoff, der Zubereitung oder dem Erzeugnis ausgehenden Gefährdung. Dabei ist folgende Rangfolge der Maßnahmen zu beachten:

- Maßnahmen sollten vorrangig an den Hersteller, Bevollmächtigten oder Einführer gerichtet werden (Grundsatz „Hersteller vor Händler“). Entsprechend den jeweiligen Erfordernissen können Maßnahmen auch an den Händler gerichtet werden.
- Eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Personen haben Vorrang vor behördlichen Maßnahmen

Umgehende Abhilfemaßnahmen des Inverkehrbringers können behördliche Maßnahmen ggf. verzichtbar machen.

Diese Rangfolge der Maßnahmen ist im ChemG nicht normiert. Sie lässt sich aber aus dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ableiten.

#### 4. Informationsweitergabe (siehe Abschnitt 4)

Die Behörde entscheidet, ob und ggf. welche Informationen in Bezug auf die beanstandeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse an andere Stellen weiter zu geben sind.

### 3.2. Aktive Marktüberwachung

Bei der aktiven Marktüberwachung wird die Marktüberwachungsbehörde von sich aus tätig.

#### 3.2.1 Probenauswahl

Die Auswahl sollte von dem Ziel geleitet sein, möglichst zielgenau nach chemikalienrechtlichen Vorschriften zu beanstandende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit hohem Gefährdungspotenzial zu identifizieren. Grundlage hierfür ist eine kontinuierliche und zielgerichtete Marktbeobachtung.

Kriterien für die Auswahl von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen können sein:

- Fachinformationen, z. B.
  - Berichte in Medien, z. B. Fachzeitschriften,
  - Internetrecherchen,
  - Informationen von Verbraucherschutzorganisationen,
  - Informationen von Fachverbänden
- Häufung von Beanstandungen bei bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
- Erfahrungen aus vorhergehenden Maßnahmen
- Stoffliche Regelungen in neuen, möglicherweise noch nicht durchgehend angewandten Vorschriften
- Häufung von Anlässen für Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung bei bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
- Risikopotenzial, z. B.
  - chemikalienrechtliche Einstufung von Stoffen und Zubereitungen,
  - chemikalienrechtliche Beurteilung von Erzeugnissen,
  - Verwendung,
  - Verbreitung im Handel,
  - Art der Nutzung: privat oder gewerblich,
  - Zielgruppe des Stoffes, der Zubereitung oder des Erzeugnisses, z. B. Kinder
- Qualitätsmerkmale, z. B.
  - Preis,
  - verwendete Materialien,
  - Konstruktions- oder Herstellungsmerkmale,
  - Qualitäts- und Gütezeichen.

#### 3.2.2 Probenuntersuchungen und Maßnahmen

Bei der Ermittlung der Informationen bezüglich der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse entnimmt die Behörde eine Probe oder veranlasst die Probenahme, die Untersuchung der Proben und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse oder die Behörde nimmt diese Bewertung selbst vor. Auf Basis dieser Bewertung entscheidet die Behörde über die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen unter Beachtung der in Abschnitt 3.1 dargelegten grundsätzlichen Vorgehensweise.

### 3.2.3 Stichprobenplan

Der Stichprobenplan ist ein Instrument zur Überwachung einzelner Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse in Bezug auf bestimmte Untersuchungsparameter. Dazu ist eine möglichst genaue Vorstellung von den vermutlich von diesen ausgehenden Gefährdungen erforderlich.

Die Erstellung und Fortschreibung der Stichprobenpläne sollten auf Landesebene zentral koordiniert werden.

Ein Stichprobenplan enthält eine Aufstellung von den zu untersuchenden Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, dem geplanten Zeitraum der Probenahmen, den jeweils zu untersuchenden Parametern sowie von den Behörden, die jeweiligen Aufgaben durchführen (wer macht wann was?). Auch quantitative Vorgaben zur Probenzahl können enthalten sein, wenn z. B. eine bestimmte Zahl von Proben unterschiedlicher Herkunft zur Gewinnung eines repräsentativen Überblicks erforderlich erscheint.

### 3.2.4 Schwerpunktaktion bzw. Projektarbeit

Bei bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen ist die Einschätzung der von diesen ausgehenden Gefährdungen im vorab nicht möglich, oder es werden eine Reihe von Informationen für die Beurteilung der Gefährdung benötigt. In diesem Falle ist die Probenahme nach Stichprobenplan nicht als Maßnahme geeignet, weil diese auf bestimmte, bereits vorab festgelegte Untersuchungsparameter ausgerichtet ist.

Hier bieten sich Projektarbeiten bzw. Schwerpunktaktionen mit unterschiedlicher Zielsetzung und Ausrichtung an. Diese eignen sich insbesondere dann für eine aktive Marktüberwachung, wenn z. B. bei bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen in hohem Maße Verstöße gegen chemikalienrechtliche Vorschriften festgestellt werden. Schwerpunktaktionen können gezielt auf solche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse hin ausgerichtet werden. Eine Möglichkeit, systematisch die erforderlichen Informationen zu beschaffen, stellen im Voraus ausgearbeitete Checklisten dar.

Die oben für die Auswahl von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Rahmen der Aufstellung von Stichprobenplänen genannten Kriterien sind auch für die Auswahl von möglichen Themen für Schwerpunktaktionen und Projektarbeiten anwendbar.

Schwerpunktaktionen bzw. Projektarbeiten sind auch dafür geeignet, den Inverkehrbringer über bestimmte Sachverhalte, wie gesetzliche Regelungen, zu informieren. Hierdurch kann gezielt der von einer Vorschrift betroffene Adressatenkreis für bestimmte Sachverhalte sensibilisiert werden.

Die Aufgaben der Behörden bei der Durchführung von Schwerpunktaktionen und Projektarbeiten richten sich nach deren individueller Ausrichtung und werden nach der in Abschnitt 3.1 dargelegten grundsätzlichen Vorgehensweise ausgeführt. In analoger Weise werden evtl. erforderliche Probenuntersuchungen auf Basis eines Stichprobenplans durchgeführt.

### 3.2.5 Planung der aktiven Marktüberwachung

Der Vollzug der chemikalienrechtlichen Vorschriften obliegt, mit einigen wenigen Ausnahmen für bestimmte Regelungen, den Ländern. Die aktive Marktüberwachung bietet den Ländern Spielraum in der Ausgestaltung dieses Vollzugauftrags.

Die Maßnahmen zur aktiven Marktüberwachung sollten landesweit abgestimmt und koordiniert werden. Die Behörden entwickeln Pläne für die Durchführung der aktiven Marktüberwachung unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eine Unterrichtung der übrigen Bundesländer wird empfohlen.

Auf Grund der Vielzahl der zu überwachenden Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse und der begrenzten für die Marktüberwachung zur Verfügung stehenden Ressourcen sind die Probenauswahl und Ressourcenplanung von großer Bedeutung für den Wirkungsgrad der aktiven Marktüberwachung. Bei den Ressourcen für die Abarbeitung von Stichprobenplänen handelt es sich um die zur Verfügung stehenden Kapazitäten für

- die Probenahme,

- die Probenuntersuchung,
- die Bewertung der Untersuchungsergebnisse und
- die Durchführung der in Folge zu ergreifenden Maßnahmen.

Die für Schwerpunktaktionen bzw. Projektarbeiten zu reservierenden Kapazitäten müssen entsprechend dem Umfang und der Dauer der Projekte eingeplant werden. In die Ressourcenplanung sind auch die erforderlichen Kapazitäten für die anlassbezogene reaktive Marktüberwachung mit einzubeziehen.

### **3.2.6 Länderübergreifende aktive Marktüberwachung**

Länderübergreifende Projekte zur aktiven Marktüberwachung bieten sich vor allem an, wenn von bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen eine flächendeckende Gefährdung vermutet wird oder wenn Überwachungsmaßnahmen zentral koordiniert werden sollen, z. B. im Internetauktionenhandel. Die Planung und Koordination länderübergreifender Projekte der aktiven Marktüberwachung erfolgt über die obersten Landesbehörden oder auf der Ebene von Arbeitsgruppen.



### 3.3. Reaktive Marktüberwachung

Bei der reaktiven Marktüberwachung wird die Behörde auf Grund eines bestimmten Anlasses tätig, z. B.

- Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit,
- einer Mitteilung einer anderen Behörde,
- einer Mitteilung eines gewerblichen Verwenders,
- einer Mitteilung eines Verbrauchers oder einer Verbraucherschutzorganisation,
- eines Unfalls oder Schadensfalls,
- eines Hinweises eines Konkurrenten,
- eines Medienberichts oder
- einer RAPEX-Meldung nach Art. 12 oder einer Meldung nach Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG.

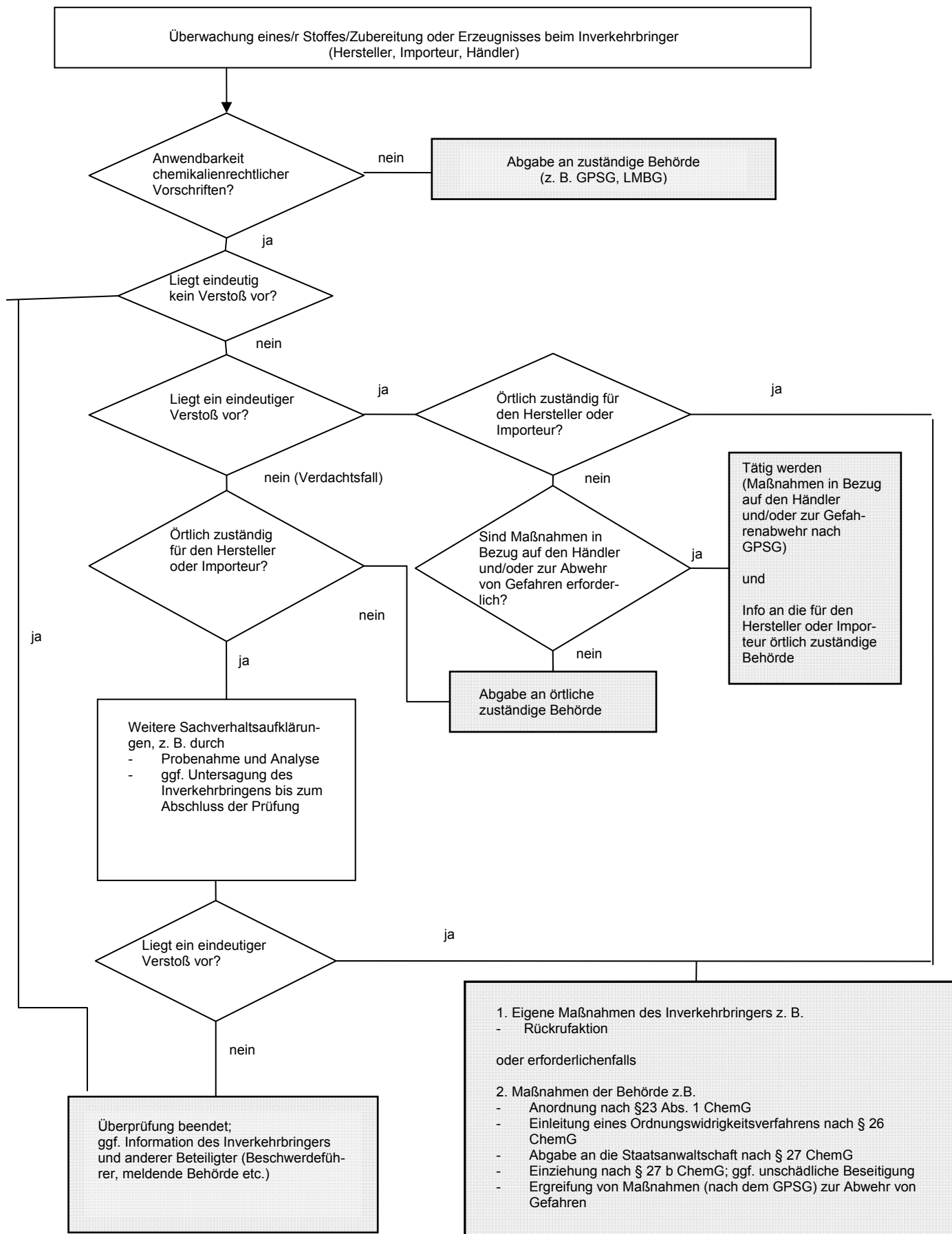
Die Behörde bewertet den ihr in Bezug auf bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt und ermittelt erforderlichenfalls zusätzlich benötigte Informationen. Da die anlassbezogenen Informationen je nach Quelle von unterschiedlicher Verwertbarkeit sind, ist die reaktive Marktüberwachung oftmals mit einem hohen Ermittlungsaufwand für die Behörde verbunden.

Ist der Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis bereits im Handel, so kann eine Probenahme und eine Untersuchung der Probe zur Informationsgewinnung oder zur Bestätigung eines Verdachts auf eine bestimmte von dem Produkt ausgehende Gefährdung erforderlich sein. Wenn möglich und erforderlich, nimmt die Behörde eine vorläufige Risikoabschätzung vor und ermittelt die Vertriebswege des Stoffes, der Zubereitung oder des Erzeugnisses.

Die weiteren Schritte entsprechen der in Abschnitt 3.1. beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweise bei der Durchführung der Marktüberwachung.

Unabhängig von den getroffenen Maßnahmen im Einzelfall sollten in der reaktiven Marktüberwachung gewonnene generelle Erkenntnisse und Erfahrungen in die Planung der Maßnahmen zur aktiven Marktüberwachung einbezogen werden.

### 3.4. Ablauf der Marktüberwachung im Chemikalienrecht (Fließbild)



### 3.5 Überwachung des Internethandels

Einkaufen über das Internet, z. B. über Auktionsplattformen wie eBay, wird immer beliebter. Davon sind auch zahlreiche chemikalienrechtlich relevante Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse betroffen.

Beim Internethandel sind einige Gegebenheiten anders als beim herkömmlichen Marktgeschehen. Dieser Sachverhalt verlangt von den zuständigen Behörden neue Strategien und Überwachungsmethoden zur Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung der chemikalienrechtlichen Vorschriften.

#### Einige der Besonderheiten des Internethandels sind:

- Der Kundenkreis ist weder regional noch national eingrenzbar.
- Der Anbieterkreis ist international.
- Beim Verkauf über Auktionshäuser bleiben Verkäufer und Käufer zunächst anonym.
- Als zusätzlicher Akteur tritt zum Verkäufer und Käufer u. U. der Betreiber einer Internet-Handelsplattform hinzu, der eine gewisse rechtliche Verantwortung trägt, aber nicht als Inverkehrbringer im Sinne des Chemikaliengesetzes zu sehen ist.
- Die Ware ist nicht spontan inspizierbar, da der Standort erst ermittelt werden muss.
- Da der Käufer die Ware selbst nicht in Augenschein nehmen kann, sind die Anforderungen an die Kennzeichnung den Gegebenheiten einer Internet-Seite anzupassen.
- Der Verkauf kann sehr schnell vor sich gehen, so dass kurzfristige Maßnahmen erforderlich sein können.
- Wegen der räumlichen Distanz zwischen Verkäufer und Käufer sind die für die Abgabe zu erfüllenden rechtlichen Voraussetzungen im Falle beschränkter Stoffe (§ 3 Abs. 1 Chem-VerbotsV) kaum zu kontrollieren. (Auch die Übersendung einer Kopie eines Personalausweises beweist nicht unbedingt die Identität des Käufers.)
- Bei Angeboten ausländischer Verkäufer bzw. Auktionshäuser haben deutsche Behörden keinen direkten Zugriff auf dieselben. Hier bietet sich eine Zusammenarbeit mit dem Zoll bzw. der BAuA an.

#### Vorgehensweise

Der o. g. Sachverhalt verlangt von den zuständigen Behörden, eine dem Medium Internet angepasste Strategie zur aktiven Kontrolle des Marktgeschehens zu entwickeln und umzusetzen. Deshalb haben die Bundesländer nach der Erprobung in einer Modellphase zentrale Stellen in der Bundesrepublik eingerichtet, die länderübergreifend das Internet überwachen:

- Bayern: Abbeizer (dichlormethanhaltig), Asbest, Benzol, Chloroform, Flusssäure, Formaldehyd, halonhaltige Feuerlöscher, Methanol, Quecksilber, Toluol,
- Nordrhein-Westfalen: Brandfördernde Stoffe (Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat Perchlorat etc.), teeröhlhaltige Eisenbahnschwellen,
- Rheinland-Pfalz: Methanol,
- Baden-Württemberg: Internet-Apotheken.

Die betreffenden Länder durchsuchen das Internet über verschiedene Suchstrategien nach unzulässigen Angeboten, veranlassen in Zusammenarbeit mit dem Auktionshaus die Löschung der Angebote und informieren im Nachgang das zuständige Land. Im Falle von Wiederholungs-tätern, gewerblichen Anbietern oder bei besonderen Gefährdungslagen erfolgt diese Meldung sofort.

Soweit - neben der Löschung eines Angebotes eines Internethändlers aus der Internet-Plattform - weitere Vollzugsmaßnahmen erforderlich werden, muss zur Ermittlung des Sachverhalts zunächst der Verkäufer bekannt sein.

Während dieser im Falle von gewerblichen Versandhändlern und Chemikalienhändlern meist offensichtlich ist, muss er im Falle von Auktionshäusern erst über den Betreiber der Internet-Handelsplattform (z.B. eBay Deutschland GmbH) ermittelt werden. Aus den §§ 21 Abs. 3 und 4 ChemG sowie aus § 46 OwiG ergibt sich im Falle von Angeboten, bei denen der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der GefahrstoffV oder der ChemVerbotsV besteht, eine Auskunftspflicht des Telediensteanbieters.

Entsprechende Anfragen sind schriftlich (vorzugsweise per Fax) unter Angabe der Rechtsgrundlage und des dienstlichen Interesses an den Plattformbetreiber zu richten. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass mittlerweile die gewünschten Informationen in der Regel kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Für den Inhalt der Internetseiten auf der Plattform ist der Betreiber gemäß Teledienstegesetz verantwortlich, wenn er von einem Angebot konkret Kenntnis erhalten hat oder die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Kontrolle unzulässiger Angebote nicht ergreift. Eine allgemeine Überwachungs- oder Nachforschungspflicht des Telediensteanbieters besteht aber nicht. Der Inverkehrbringer hingegen ist stets für den Inhalt seiner Internetseite verantwortlich. Ist der Inverkehrbringer als Verantwortlicher für einen Verstoß gegen chemikalienrechtliche Vorschriften identifiziert, können weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen analog zum üblichen Vorgehen bei der herkömmlichen Marktüberwachung vorgenommen werden.

Neben der Herausgabe der Adresse eines Anbieters kann von dem Internet-Auktionenhaus auch die Löschung des unzulässigen Angebots und damit die Unterbindung der Auktion schriftlich verlangt werden. In vielen Fällen erfolgt dies inzwischen umgehend nach dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit.

Für einige Stoffe konnte inzwischen erreicht werden, dass von Seiten des Internet-Auktionenhauses eBay behördliche Informationen zur Rechtslage als sog. „Mich-Seiten“ bei bestimmten Stichworten automatisch mit dem Angebot verknüpft werden (z. B. für Methanol, Asbest). Daneben wurden sogenannte Ratgeberseiten im Angebot des Internetportals von eBay platziert, die auf chemikalienrechtliche Verbote und Beschränkungen hinweisen (z.B. für Methanol).

### **Zuständigkeit**

Grundsätzlich ist die Behörde, die für den Ort, an dem der Inverkehrbringer seinen beruflichen oder privaten Sitz hat, zuständig ist, örtlich zuständig für die Überwachung nach § 21 Abs. 1 ChemG oder für konkrete Maßnahmen gegenüber Inverkehrbringern nach § 23 Abs. 1 ChemG. Örtlich zuständig für die Suche von unzulässigen Angeboten im Internet kann daneben gemäß § 37 OWiG aber jede sachlich zuständige Behörde sein, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit entdeckt worden ist.

### **Anwendungsbereich**

Insbesondere folgende Sachverhalte können Gegenstand der aktiven Marktüberwachung im Internethandel sein:

- Fehlende Angabe von Gefährlichkeitsmerkmalen bei der Werbung für einen gefährlichen Stoff gem. § 15a ChemG
- Verstoß gegen chemikalienrechtliche Verbote und Beschränkungen
- Verstoß gegen die Erlaubnis- und Anzeigepflicht nach § 2 ChemVerbotsV
- Verstoß gegen Informations- und Aufzeichnungspflichten gem. § 3 ChemVerbotsV, z.B. Abgabe giftiger Stoffe an Privatpersonen, nicht nur an Wiederverkäufer, gewerbsmäßige Verwender oder Forschungsanstalten; Abgabe an Personen unter 18 Jahren
- Verstoß gegen das Selbstbedienungsverbot und die Beschränkung des Versandhandels gem. § 4 ChemVerbotsV; im Internethandel kann man sich eigentlich nicht selbst bedienen, aber es erfolgt häufig weder die geforderte Aufklärung über die Gefährlichkeit noch die Rückfrage nach dem Status des Käufers oder der Zulässigkeit der geplanten Verwendung
- Verstoß gegen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften gem. § 5 GefahrstoffV
- Unterbleiben der Abgabe eines Sicherheitsdatenblattes entgegen § 6 GefahrstoffV
- Verstoß gegen Vorschriften der Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung

Bei der Beurteilung von Stoffen, die auch dem Sprengstoffrecht oder dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, bietet sich eine Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landeskriminalamt an.

### **Besondere Frage- und Problemstellungen beim Internethandel**

- Mitunter deuten Unstimmigkeiten bei Preisen und Mengen des Produkts auf Täuschungen hin; z.B. werden gelegentlich Sicherheitsdatenblätter zum Kauf angeboten, in Wirklichkeit soll aber der Stoff selbst verkauft werden. Ein ähnliches Beispiel ist der Verkauf von Gefahrstoffbehältern, bei dem der Inhalt „verschenkt“ wird. Vereinzelt kann man über ein „unverfängliches“ Angebot in eBay auf eine Internetseite eines Händlers stoßen, der „auf Anfrage“ weitere Chemikalien anbietet.
- Geltung für private und gewerbliche Anbieter  
Insbesondere beim Internethandel über Auktionenhäuser kommt es häufig zu Angeboten von Privatpersonen. Daher ist es wichtig zu differenzieren, welche Vorschriften für private und welche nur für gewerbliche Anbieter gelten. Hieran knüpft sich allerdings die Frage, ab welchem Umfang des Internethandels eine Person gewerbsmäßig handelt. Sicherlich ist hierfür nicht Voraussetzung, dass sie auch ein Gewerbe angemeldet hat. In Anlehnung an

§ 2 Abs. 3 Teledienstegesetz ist ein gewerblicher Anbieter jemand, der Leistungen (Produkte) mit einer gewissen Planmäßigkeit und Dauerhaftigkeit offeriert, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht.

Die Erlaubnis- und Anzeigepflicht des § 2 ChemVerbotsV gilt nur für Personen, die gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 ChemVerbotsV bezüglich des Versandhandels findet dagegen auch auf private Anbieter Anwendung. Die Bestimmung des § 15a Abs. 1 ChemG zum Gefahrenhinweis bei der Werbung gilt grundsätzlich sowohl für private wie für gewerbliche Anbieter. Hiervon ausgenommen ist aufgrund des § 2 Abs. 4 ChemG die Abgabe gefährlicher Stoffe, die brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich oder umweltgefährdend sind. Auch die Kennzeichnungsvorschriften der GefahrstoffV gelten für die Abgabe über das Internet durch private Anbieter, sofern nicht gesetzlich Ausnahmen definiert sind (bei brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen oder entzündlichen Stoffen und Zubereitungen hat der private Anbieter die Kennzeichnungsbestimmungen aufgrund des § 1 Abs. 2 S. 2 GefahrstoffV nicht zu beachten). Ein privater Anbieter dürfte zwar in der Regel kein Hersteller oder Einführer im Sinne des § 13 ChemG bzw. § 5 GefahrstoffV sein, jedoch ist er Vertreiber im Sinne des § 15 ChemG bzw. erneuter Inverkehrbringer i. S. d. § 5 Abs. 4 GefahrstoffV.

Die Verbote bzw. Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 1 der ChemVerbotsV gelten grundsätzlich auch für private und gewerbsmäßige Inverkehrbringer, allerdings enthält die Spalte 3 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV in Einzelfällen Verbotsausnahmen für industrielle Verfahren oder gewerbliche Zwecke.

Bezüglich der Informations- und Aufzeichnungspflichten des § 3 ChemVerbotsV wird überwiegend davon ausgegangen, dass die sichere Erfüllung mancher Vorschriften (z.B. Ausweispflicht, Altersbeschränkung) im Versandhandel und Internethandel nur schwer zu gewährleisten ist; diese ist aber entscheidend für die Zulässigkeit des Handels mit den in § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV genannten Stoffen und Zubereitungen.

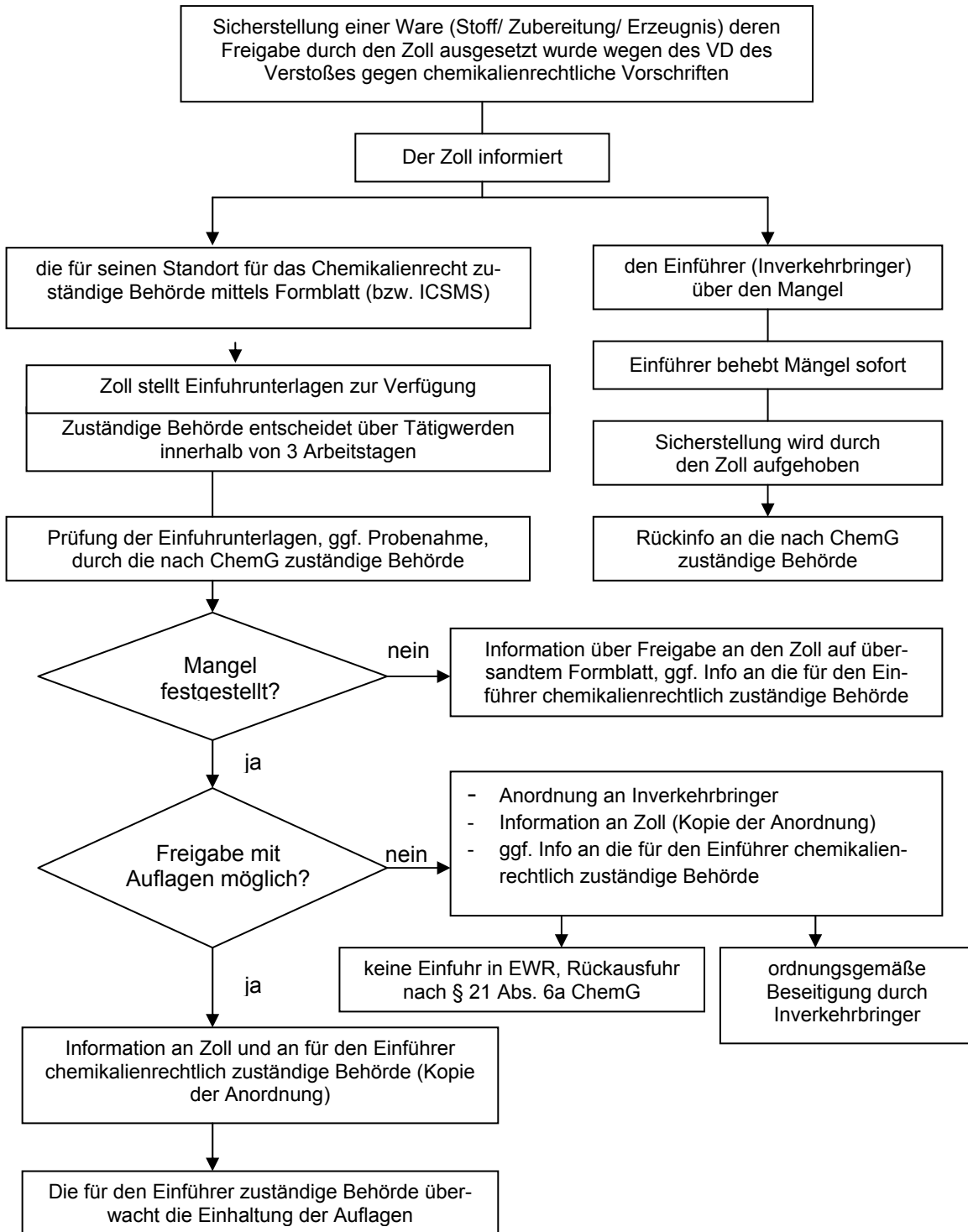
- **Kennzeichnung**  
Falls die Ware im Internet nicht oder nur mit einem schlecht erkennbaren Foto abgebildet ist, muss die erforderliche Kennzeichnung separat vorhanden sein. Dabei muss jedoch auf einen Blick ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Produkt und seiner ihm zuzuordnenden Kennzeichnung erkennbar sein. Die Anforderungen an die Lesbarkeit der Kennzeichnung gelten analog für eine Internetseite.

## **3.6 Zusammenarbeit mit dem Zoll**

### **3.6.1. Handlungsanleitung für die Zollstellen**

Für den Bereich der Zollbehörden und deren Zusammenarbeit mit den nach Chemikalienrecht zuständigen Behörden gilt die bereits bestehende Handlungsanleitung (Zollleitfaden, s. Anhang)

### 3.6.2. Zusammenarbeit des Zolls nach § 21a ChemG mit der chemikalienrechtlich zuständigen Behörde (Fließbild)



### 3.7 Weitergehende Maßnahmen nach dem GPSG

#### 3.7.1 Befugnisse der Behörden nach § 8 Abs. 4 GPSG:

Voraussetzung für die ergänzende Anwendung der Befugnisse nach § 8 Abs. 4 GPSG in Bezug auf einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis ist, dass es sich dabei um ein Produkt (siehe Definition in Abschnitt 2.4) handelt, das den Anforderungen nach § 4 GPSG nicht entspricht.

Diese Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse müssen nach § 4 Abs. 2 GPSG so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. Ist dies nicht gegeben, so können die ergänzenden Befugnisse nach § 8 Abs. 4 GPSG in Anspruch genommen werden.

Die Entscheidung, ob ein Produkt den Anforderungen des § 4 Abs. 2 GPSG entspricht, ist immer an Hand des Einzelfalls zu entscheiden, da allgemeingültige Kriterien schwer zu definieren sind. Bei den in Nr. 3.7.2.2 Buchstabe B im Zusammenhang mit der Erstellung von RAPEX-Meldungen genannten Kriterien liegen begründete Anhaltspunkte für eine ergänzende Anwendung der Befugnisse nach § 8 Abs. 4 GPSG vor.

Zur Beurteilung sind die auf den Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis anzuwendenden Anforderungen in den chemikalienrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen. Entspricht ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis, bei dem es sich auch um ein Produkt im Sinne des GPSG handelt, nicht den chemikalienrechtlichen Anforderungen und wird durch diesen Mangel die Gesundheit gefährdet, so werden zugleich die Anforderungen des § 4 Abs. 2 GPSG nicht erfüllt. Die Untersagung oder Beschränkung des Inverkehrbringens ist jedoch allein auf der Grundlage des Chemikalienrechts vorzunehmen.

Die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden sind für die ergänzende Anwendung der behördlichen Befugnisse des GPSG zuständig, wenn das Produkt auf Grund dieser chemikalienrechtlichen Anforderungen zu beanstanden ist.

Generell ist für die Anwendung der Befugnisse nach § 8 Abs. 4 der Grundsatz „Hersteller vor Händler“ entsprechend § 8 Abs. 5 GPSG zu beachten. Dieser ist im ChemG nicht vorgeschrieben, ergibt sich jedoch auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Abschnitt 3.1).

Es bestehen folgende ergänzenden Befugnisse:

- Anordnung von Rücknahme oder Rückruf, Sicherstellung und Beseitigung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 GPSG); dabei ist zu beachten, dass die Anordnung der Rücknahme und des Rückrufs nach Auffassung des BLAC-AK Chemikalienrecht nicht im Widerspruch zum chemikalienrechtlichen Verbot des erneuten Inverkehrbringens stehen, weil dieses Inverkehrbringen (nämlich die Rücknahme) den Schutzziele des Chemikaliengesetzes dient.
- Anordnung eines Gefahrenhinweises (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 GPSG)
- Warnung der Öffentlichkeit (§ 8 Abs. 4 Satz 3 GPSG).

Von den Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 GPSG ist nach § 8 Abs. 4 Satz 4 GPSG abzusehen, soweit die Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person sichergestellt wird.

Geht von einem Stoff, einer Zubereitung oder einem Erzeugnis alleine eine Umweltgefährdung aus, so sind die ergänzenden Befugnisse nach § 8 Abs. 4 GPSG nicht anwendbar!



## 3.7.2 Pflichten der Behörden nach GPSG

### 3.7.2.1 Gewährleistung einer wirksamen Überwachung

§ 8 Abs. 2 GPSG verpflichtet die zuständigen Länderbehörden zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten sowie der in Verkehr gebrachten Produkte. Die Behörden haben dazu ein Überwachungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben, das die Mängelschwerpunkte und Warenströme berücksichtigt. Im Rahmen dieses Konzeptes haben sie Überwachungsprogramme aufzustellen, durchzuführen und regelmäßig neuen Erkenntnissen anzupassen, mit denen die Produkte stichprobenartig und im erforderlichen Prüfumfang überprüft werden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 GPSG halten die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden dazu an, systematisch und planmäßig vorzugehen und dabei eine möglichst hohe Effizienz anzustreben.

Das Überwachungskonzept sollte zweckmäßigerweise landesweit zentral entwickelt und fortgeschrieben werden. Dabei sollten Aussagen zur landesbezogenen Durchführung der aktiven und der reaktiven Marktüberwachung getroffen werden. Es sollte Aussagen dazu enthalten, wie Warenströme beobachtet, Mängelschwerpunkte ermittelt und wie Überwachungsprogramme für Stichprobenkontrollen aufgestellt und durchgeführt werden. Das Konzept sollte dokumentiert und veröffentlicht werden, damit es für Verbraucher und für die am Warenverkehr beteiligten Kreise transparent und nachvollziehbar ist. Für die Ermittlung der Warenströme und Mängelschwerpunkte sollte zweckmäßigerweise ein intensiver Informationsaustausch auf nationaler und europäischer Ebene angestrebt werden.

### 3.7.2.2 Meldeverfahren nach § 9 GPSG

Meldeverfahren nach § 9 GPSG können über das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS abgewickelt werden (vgl. Abschnitt 4.4). Aus der Rangfolge der Maßnahmen des GPSG („Hersteller vor Händler“) folgt, dass Meldungen bevorzugt durch die für den Sitz des Herstellers bzw. Importeurs zuständige Behörde erfolgen sollten.

#### A) Unterrichtung der BAuA (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GPSG):

Über Maßnahmen der Behörde nach § 8 Abs. 4 GPSG, z. B. die Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs eines Produkts (siehe Abschnitt 3.6.1), ist die beauftragte Stelle (BAuA) zu unterrichten. Die BAuA ist jedoch nicht zu unterrichten bei Untersagungen und Beschränkungen des Inverkehrbringens, die nicht nach § 8 Abs. 4 GPSG, sondern nach chemikalienrechtlichen Befugnisnormen getroffen werden.

#### B) RAPEX-Meldungen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 GPSG; Art. 12 der Richtlinie 2001/95/EG):

Unterrichtet die Behörde die beauftragte Stelle (BAuA) über Maßnahmen und Vorkehrungen, die das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Produkten betreffen, die eine erhebliche Gefahr darstellen, wird ein Meldeverfahren im Rahmen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gesundheit bei der Verwendung von Konsumgütern angestoßen (RAPEX-Verfahren).

RAPEX-Meldungen werden von der zuständigen Behörde erstellt, von der BAuA geprüft und weitergeleitet (§ 9 Abs. 2 GPSG). Dazu sind der BAuA alle erforderlichen produktbezogenen Informationen zukommen zu lassen. Die Vorgehensweise richtet sich nach Art. 12 i. V. m. Anhang II der Richtlinie 2001/95/EG. Auf die RAPEX-Leitlinien<sup>1</sup> der Europäischen Kommission wird hingewiesen (siehe Anhang II Ziffer 8 der Richtlinie 2001/95/EG).

Für die Erstellung einer RAPEX-Meldung in der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung müssen alle folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- Es handelt sich um ein Verbraucherprodukt, von dem eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Verbrauchern ausgeht. Der Begriff „erhebliche Gefahr“ wird in Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2001/95/EG definiert als jede ernste Gefahr, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert, auch wenn sie keine unmittelbare Auswirkung hat. Von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen ausgehende Umweltgefährdungen sind hiervon nicht erfasst!
- Die Behörde trifft oder beschließt Maßnahmen und Vorkehrungen, die das Inverkehrbringen oder das Verwenden dieses Verbraucherprodukts betreffen (siehe Art. 11 und 12 der Richt-

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/comm/consumers/cons\\_safe/prod\\_safe/gpsd/rapex\\_guid\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/rapex_guid_de.pdf)

linie 2001/95/EG). Dabei kann es sich auch um Maßnahmen und Vorkehrungen nach chemikalienrechtlichen Vorschriften handeln!

- Das Produkt unterfällt keinem anderen, zu RAPEX gleichwertigen Informationssystem (diese Voraussetzung ist erfüllt, da die chemikalienrechtlichen Vorschriften kein vergleichbares System vorsehen).

Die Notwendigkeit einer RAPEX-Meldung ist immer an Hand des Einzelfalls zu entscheiden, da allgemeingültige Kriterien schwer zu fassen sind. Zur Orientierung sind die RAPEX-Leitlinien<sup>1</sup> heranzuziehen, die in Abschnitt 3 Kriterien für die Feststellung ernster Risiken enthalten. Die RAPEX-Leitlinien sind jedoch nicht in erster Linie auf die Klassifizierung von Stoffrisiken zugeschnitten. Neben den generellen Vorgaben in den Leitlinien können ergänzend folgende Kriterien herangezogen werden:

#### Gefährlichkeit:

- Gefährlichkeitsmerkmale eines Stoffes oder einer Zubereitung,
- Unzureichende Einstufung eines Stoffes oder einer Zubereitung.

#### Exposition:

- Art und Dauer der Exposition der Verbraucher,
- Exposition spezieller Risikogruppen, z. B. Kinder, werdende und stillende Mütter, Allergiker usw.

#### Verpackung:

- Fehlender kindergesicherter Verschluss,
- Fehlendes tastbares Warnzeichen.

#### Erkennbarkeit der Gefährdung für den Verbraucher:

- Unzureichende Kennzeichnung entsprechend der Gefährlichkeitsmerkmale, insbesondere fehlende Kennzeichnung besonders gefährlicher Gefährlichkeitsmerkmale,
- Verharmlosende Werbung,
- Für die sichere Verwendung erforderliche Kenntnisse, die beim Verbraucher nicht vorausgesetzt werden können.

#### Erkenntnisse zu Stoffrisiken:

- Dokumentierte Gesundheitsschädigungen durch einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis,
- Stoffbewertungen (z. B. nach der Altstoff-Verordnung bzw. der REACH-Verordnung) und dokumentierte Stoffsicherheitsbeurteilungen (z. B. Stoffsicherheitsberichte nach der REACH-Verordnung).

### **3.7.2.3 Veröffentlichung von Informationen nach § 10 GPSG**

Die zuständigen Behörden haben der Öffentlichkeit Informationen über von Verbraucherprodukten ausgehende Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Verwender - insbesondere Informationen zur Identifizierung der Verbraucherprodukte, die Art der Gefahren und die getroffenen Maßnahmen - zugänglich zu machen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 GPSG). Der Zugang kann dabei auf elektronischem Weg gewährt werden. ICSMS bietet hierfür eine geeignete Plattform (siehe Abschnitt 4.4).

Aspekte des Datenschutzes und Gründe, die einer Veröffentlichung von Informationen entgegenstehen, sind zu beachten (§ 10 Abs. 3 und 4 GPSG).

## **4 Informations- und Kommunikationswege**

### **4.1 Grundsatz**

Der schnelle Informationsaustausch der zuständigen Behörden ist für den Erfolg der Marktüberwachung von zentraler Bedeutung. Die Weitergabe von Informationen muss zu diesem Zweck möglichst direkt und ohne Zeit kostende Zwischenstationen erfolgen. Da Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Grundsatz „Hersteller vor Händler“ getroffen werden (siehe Abschnitt 3.1), muss die für den Erstinverkehrbringer von nicht vorschriftenkonformen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen bzw. für das erste Glied in der Vertriebskette örtlich zuständige Behörde schnell mit allen verfügbaren Informationen versorgt werden.

### **4.2 Ablauf des Informationsaustauschs**

Der Datenaustausch ist in elektronischer Form vorzunehmen. Sofern der Informationsaustausch nicht über ICSMS (siehe Abschnitt 4.4) vorgenommen werden kann, ist er per Email durchzuführen. Falls bekannt, sind hierbei Funktionspostfächer anstelle persönlicher Email-Adressen zu verwenden. In Papierform vorliegende relevante Dokumente, wie z. B. Untersuchungsberichte, Sicherheitsdatenblätter, Herstellerinformationen usw., sollten möglichst eingescannt werden.

### **4.3 Informationswege in der EU**

Innerhalb Deutschlands:

Die Informationsweitergabe erfolgt an die örtlich zuständigen Behörden. Ist die Behörde, die die Informationen entgegennehmen soll, nicht bekannt, so erfolgt die Zuleitung an die zuständige oberste Landesbehörde.

Außerhalb Deutschlands:

Die Informationsweitergabe erfolgt von der ermittelnden Behörde an die BAuA mit der Bitte um Weitergabe an die für den Hersteller oder Importeur zuständige Behörde des jeweiligen EG-Mitgliedstaats.

### **4.4 ICSMS**

#### **4.4.1 Grundlagen**

Derzeit wird das ICSMS erprobt. ICSMS (Internet-supported Information and Communication System for Market Surveillance; [www.icsms.org](http://www.icsms.org)) ist eine Plattform für den Austausch von Informationen über gefährliche Verbraucherprodukte. ICSMS besteht aus einem öffentlich zugänglichen Bereich, in dem Verbraucher sich über gefährliche Produkte informieren können und einem gesperrten Bereich, in dem Behörden nicht für die Veröffentlichung bestimmte Informationen austauschen können.

ICSMS bietet folgende Vorteile:

- Produktinformationen können schnell und in standardisierter Form zwischen den Behörden ausgetauscht werden.
- Aktivitäten der Marktüberwachung sind transparent und nachvollziehbar.
- Nur die jeweils federführende Behörde kann Produktinformationen in ICSMS einstellen. Somit handelt immer nur eine einzige Behörde (Stichwort „Staffelstabübergabe“). Doppelarbeit oder Parallelmaßnahmen der Behörden werden vermieden.
- Umfangreiche Recherchefunktionen ermöglichen einen Überblick über das Marktgeschehen und das rasche Auffinden gefährlicher Produkte.
- Behörden können ihre Informationspflichten durch Veröffentlichung besonders gefährlicher Verbraucherprodukte ohne Mehraufwand erfüllen.
- RAPEX-Meldungen (siehe Abschnitt 3.6.2.2) können in einfacher Weise aus den Produktinformationen generiert werden.

#### **4.4.2 ICSMS als Kommunikationsstandard**

Derzeit enthält ICSMS folgende Richtlinien aus dem Bereich der Chemikaliensicherheit:

- Biozid-Richtlinie (98/8/EG)
- Beschränkungs-Richtlinie (76/769/EWG)
- Stoff-Richtlinie (67/548/EWG)
- Zubereitungs-Richtlinie (1999/45/EG).

Der Informationsaustausch in der Marktüberwachung zu diesen Richtlinien, sowie ggf. zukünftig weiterer in ICSMS aufzunehmender Richtlinien aus der Chemikaliensicherheit, sollte nach erfolgreicher Erprobung über ICSMS erfolgen.

### **Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zollbehörden und der für die chemikalienrechtliche Aufsicht zuständigen Behörden der Länder**

Die Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit den für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden der Länder ist in § 21a Chemikaliengesetz (ChemG) geregelt. Danach wirken die vom Bundesministerium bestimmten Zollstellen bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr derjenigen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit, die dem ChemG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (EG) unterliegen, die Sachbereiche dieses Gesetzes betrifft.

Einfuhr im Sinne des § 3 Nr. 8 ChemG ist das Verbringen eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses in den Geltungsbereich des ChemG, soweit es sich nicht um einen Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung handelt und dabei keine Be- oder Verarbeitung erfolgt.

Somit gilt § 21a ChemG – streng genommen – auch bei der Ein- und Ausfuhr der o.e. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse aus einem bzw. in einen Mitgliedsstaat der EG; angesichts der Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft nach Art. 14 des EG-Vertrags ist jedoch für die Mitwirkung der Zollstellen bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr im Bereich der Chemikaliensicherheit nur die Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen aus Nicht-EG-Ländern bzw. in Nicht-EG-Länder von Bedeutung.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Einfuhr (Verbringen in den Geltungsbereich des ChemG) als Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes gilt (§ 3 Nrn. 8 und 9 ChemG).

Die Mitwirkung der Zollstellen bei der Überwachung der chemikalienrechtlichen Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Sie trägt darüber hinaus dazu bei, dass die deutsche Wirtschaft durch die Einfuhr von solchen Produkten aus Drittländern nicht benachteiligt wird, die hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit des Verbrauchers oder der Umwelt problematisch sind.

Rechtsverordnungen, die aufgrund des ChemG erlassen wurden, sind in diesem Zusammenhang insbesondere die

- Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung),
- Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung)
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) und die
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

Verordnungen der EG, die Sachbereiche des ChemG betreffen, sind in diesem Zusammenhang insbesondere die

- Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und die
- Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Zu beachten ist, dass die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auch Verboten und Beschränkungen weiterer Rechtsvorschriften unterliegen können.

Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die dem ChemG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer EG-Verordnung, die Sachbereiche des ChemG betrifft, unterliegen, sind häufig zugleich Produkte im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Wenn es sich in diesen Fällen um chemikalienrechtliche Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse handelt, bei denen ein erheblicher Verdacht besteht, dass diese bei üblichem Gebrauch eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit darstellen, sind bei der Einfuhr neben den Vorschriften des § 21a ChemG auch die einschlägigen Vorschriften der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 339/93 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften zu beachten. Einschlägig sind hierbei vor allem:

- die Regelungen zur Aussetzung der Freigabe und zur Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden (Art. 2, erster Gedankenstrich VO (EWG) Nr. 339/93),
- die Regelungen zur Überführung in den freien Verkehr und zur Drei-Tage-Frist (Art. 5 VO (EWG) Nr. 339/93) und

- die Regelungen über die Anordnung von Maßnahmen und das Anbringen von Hinweisen (Art. 6 VO (EWG) Nr. 339/93).

Handelt es sich dagegen um einen Verdacht, dass Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Verwendung unter üblichen und voraussehbaren Umständen

- zwar eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit begründen können, die jedoch nicht als ernst und unmittelbar anzusehen ist, oder
- eine Gefahr allein für die Umwelt begründen können,

so ist § 21a ChemG alleinige Rechtsgrundlage für Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit den chemikalienrechtlichen Marktaufsichtsbehörden.

Nach § 21a Abs. 2 ChemG handeln die Zollstellen in den Fällen, in denen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Verbote oder Beschränkungen, die sich aus dem ChemG, den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder aus EG-Verordnungen ergeben, die Sachbereiche des ChemG betreffen, wie folgt:

- Sie unterrichten die für den Vollzug des Chemikalienrechts zuständigen nationalen Behörden.
- Sie haben die Möglichkeit, die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückzuweisen oder bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde sicherzustellen.
- In Anlehnung an die VO (EWG) Nr. 339/93 soll die Entscheidung der für das Chemikalienrecht zuständigen Behörde über das weitere Vorgehen innerhalb von drei Arbeitstagen der Zollstelle schriftlich mitgeteilt werden. Dabei reicht die Information aus, ob die Sicherstellung aufgehoben werden kann bzw. die Sicherstellung beibehalten werden muss, da die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist (siehe Formblatt „Verdachtsmitteilung nach § 21 a ChemG“: Antwort der zuständigen Behörde an den Zoll innerhalb von 3 Arbeitstagen).



## Form der Zusammenarbeit / Zuständigkeiten

1. Ergeben sich bei der zollamtlichen Einfuhr- oder Ausfuhrbehandlung von Warensendungen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Verbote und Beschränkungen aus chemikalienrechtlichen Vorschriften, haben die Zollstellen die Waren sicherzustellen oder zurückzuweisen.
2. Die chemikalienrechtlich zuständige Behörde (im Folgenden: zuständige Behörde) ist über die durch die Zollstelle getroffene Sicherstellung schriftlich mit anliegendem Formblatt oder über die durch die Zollstelle veranlasste Zurückweisung formlos telefonisch oder per e-mail zu unterrichten.  
Es ist stets diejenige Behörde einzuschalten, die für den Ort der Zollstelle zuständig ist.
3. Die Zurückweisung stellt die Ablehnung des beantragten Zollverfahrens dar (z.B. die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, in ein Versandverfahren oder in das Ausfuhrverfahren). Die Verfügungsberechtigung des Beteiligten wird nicht eingeschränkt. Er kann weiterhin frei über die Ware verfügen. Von der Möglichkeit der Zurückweisung durch die Zollbehörden ist deshalb nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen.
4. Im Regelfall sind die Waren sowie ggf. deren Beförderungs- und Verpackungsmittel sicherzustellen und die Entscheidung der zuständigen Behörde über das weitere Vorgehen abzuwarten (i.d.R. drei Arbeitstage).
5. Kann der Beteiligte die durch die Zollbehörden festgestellte Mängel noch vor Rückmeldung der zuständigen Behörde beheben, kann die Sicherstellung auch ohne Entscheidung der zuständigen Behörde aufgehoben werden. Die zuständige Behörde ist davon in Kenntnis zu setzen.

Beispiele:           - nachträgliche Vorlage von Dokumenten  
                          - nachträgliches Anbringen von Warntafeln

6. Erfolgt eine Sicherstellung durch die Zollbehörde, richtet sich das weitere Vorgehen nach der Entscheidung der zuständigen Behörde. Diese ist für alle chemikalienrechtlichen Maßnahmen (z. B. Probenentnahme, Sicherungsmaßnahmen, Laboruntersuchungen, Einleitung von Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) zuständig.  
Die Zollbehörden stellen auf Anforderung der zuständigen Behörde dieser alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und evtl. Warenmuster (kein Warenmuster reiner Chemikalien und Gemischen daraus; können wegen Sicherheitsrisiken nicht entnommen werden) für Untersuchungszwecke zur Verfügung.
7. Kommt die zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass der Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis den chemikalienrechtlichen Vorschriften entspricht bzw. die weitere Überwachung durch die zuständige Behörde erfolgt, so teilt sie dies der Zollbehörde unter Verwendung des übersandten Formblatts schriftlich mit. Die Zollstelle hebt die Sicherstellung auf, vermerkt die Entscheidung der zuständigen Behörde im Befund und überlässt die Ware zum beantragten Zollverfahren.
8. Stellt die zuständige Behörde fest, dass der betreffende Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis nicht den geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens und teilt diese dem Inverkehrbringer mit. Sie informiert die Zollstelle über das Prüfergebnis und die von ihr gemäß § 23 ChemG getroffenen Maßnahmen durch Rücksendung des entsprechend ausgefüllten Formblattes.
9. Die Zollstellen unterstützen im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die zuständige Behörde bei der Durchsetzung ihrer angeordneten Maßnahmen. Wurde lediglich das Inverkehrbringen untersagt, hat der Betroffene die Möglichkeit, die eingeführten Waren wieder an den Absender zurückzusenden oder ordnungsgemäß vernichten zu lassen. Der Inverkehrbringer hat den Verbleib der beanstandeten Ware gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

<b>Verdachtsmitteilung Nr.</b>	<b>nach § 21a Chemikaliengesetz bezüglich einer Einfuhr</b>	<b>Ausfuhr</b>
<p>Ich informiere die für das Chemikalienrecht zuständige Behörde darüber, dass für die untern genannten Waren Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen chemikalienrechtliche Verbote oder Beschränkungen vorliegen:</p> <p style="text-align: center;">Die Sicherstellung bis zur Entscheidung der für das Chemikalienrecht zuständigen Behörde wurde vorgenommen. Um Prüfung, ob die Einfuhr/Ausfuhr zugelassen werden kann, wird gebeten.</p>		
<b>Frachtbrief-Nr.:</b>	<b>Tag der Einfuhr/Ausfuhr</b>	
<b>Warenart und Menge:</b>		
<b>Beförderungsmittel:</b>		
<b>Herkunft- bzw. Ursprungsland:</b>		
<b>Hersteller/Versender:</b>		
<b>Inländischer Einführer/Ausführer (vollständige Anschrift, ggf. Lagerort, Tel./Fax/E-mail):</b>		
<b>Grund der Beanstandung:</b>		
<b>Zollamt</b>		
<b>Ansprechpartner: Frau/Herr</b>	<b>Tel.:</b>	<b>Fax:</b>
	<b>E-mail:</b>	
Im Auftrag		
..... Datum, Unterschrift		
<b>Antwort der zuständigen Behörde an den Zoll innerhalb von 3 Arbeitstagen:</b>		
<input type="checkbox"/> Sicherstellung kann aufgehoben und die Ware zum beantragten Zollverfahren abgefertigt werden, da: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ das Produkt dem Chemikalienrecht hinsichtlich der geprüften Bestimmungen entspricht.</li> <li>○ die weitere Überwachung durch die chemikalienrechtlich zuständige Behörde erfolgt.</li> </ul> <input type="checkbox"/> Sicherstellung kann nicht aufgehoben werden, da Untersuchung noch nicht abgeschlossen. Meldung folgt.		
<b>Chemikalienrechtliche Behörde:</b>		
<b>Ansprechpartner: Frau/Herr</b>	<b>Tel.:</b>	<b>Fax:</b>
	<b>E-mail:</b>	
Im Auftrag		
..... Datum, Unterschrift		
<b>Meldung der zuständigen Behörde an den Zoll über das Untersuchungsergebnis</b>		
<input type="checkbox"/> Sicherstellung kann aufgehoben und die Ware zum beantragten Zollverfahren abgefertigt werden, da: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ das Produkt dem Chemikalienrecht hinsichtlich der geprüften Bestimmungen entspricht.</li> <li>○ die weitere Überwachung durch die chemikalienrechtlich zuständige Behörde erfolgt.</li> </ul> <input type="checkbox"/> Produkt entspricht nicht den überprüften chemikalienrechtlichen Bestimmungen, da: <p style="margin-left: 40px;">Die zuständige Behörde hat dem Inverkehrbringer auferlegt, die beanstandete Ware zurück zu senden oder zu vernichten.</p>		
Im Auftrag		
..... Datum, Unterschrift		